

# Handwörterbuch der Kriminologie

und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften

unter Mitberatung von

Justizrat Dr. Drucker, Leipzig / Professor Dr. Graf  
Gleispach, Wien / Generalstaatsanwalt Dr. Hafner,  
Karlsruhe / Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hagemann,  
Berlin / Reichsgerichtsrat Dr. Hartung, Leipzig /  
Professor Dr. Kohlrusch, Berlin / Professor Dr.  
Müller-Hefß, Berlin

herausgegeben von

**Alexander Elster** und **Heinrich Lingemann**

Dr. jur. in Berlin

Landgerichtsdirektor in Köln

11. Lieferung  
Nachteile — Polizeigewahrsam



Berlin und Leipzig 1934  
Verlag von Walter de Gruyter & Co.



Würgemale, größere Hautwunden, Hieb- und Schußverletzungen lassen sich an der mumifizierten Leiche oft noch mit allen Einzelheiten deutlich erkennen. Die Mumien in der Bremer Bleikammer, die aus dem 30jährigen Kriege stammen sollen, zeigen noch heute in unveränderter Form die tödlichen Wunden an der eingetrockneten Haut. Unter den mumifizierten äußeren Bedeckungen bleibt auch das Knochensystem stets leidlich gut erhalten, während die inneren Organe mehr oder weniger stark schrumpfen und schließlich zerfallen. Zusammenhangstrennungen, wie sie bei Stich- oder Schußverletzungen an inneren Organen vorkommen, können an nicht zu alten Mumien häufig noch erkannt werden.

Da man vorher nie wissen kann, ob in einem bestimmten Erdgrab nicht doch eine Mumifizierung vor sich gegangen ist, wird man einer Exhumierung auch dann zustimmen, wenn Verdachtsmomente erst längere Zeit nach dem Tode auftauchen. Findet man eine mumifizierte Leiche, so sind oft noch wichtige kriminalistische Feststellungen möglich.

Allerdings bedarf es auch hier zur Erkennung und Deutung der Veränderungen einer großen Erfahrung. Die Unterscheidung, ob es sich um Verletzungen zu Lebzeiten oder

z. B. um Einwirkungen von Tierfraß, Mäden usw., handelt, ist oft nicht leicht und sollte stets den in dieser Hinsicht geschulten ärztlichen Sachverständigen überlassen bleiben.

#### Schrifttum:

Ellermann, Eine eigentümliche Veränderung von Leichen in Torfmooren (Moorgerbung). Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F., 54, 181, 1917. — v. Hofmanns, Eduard R., Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 11. Aufl. Umgearbeitet von Dr. Albin Haberda, Urban und Schwarzenberg, 1927. — Kratter, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 2 Bde, Ferd. Enke, 1921. — Najera, Castillo Francisco, Untersuchungen über eine mumifizierte Leiche zur Aufklärung eines vermutlichen Mordes, ref. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med., 6, 322, 1926. — Reuter, K., Erfahrungen an gefrorenen Leichen, Dtsch. Zschr. f. d. ges. ger. Med., 1, 330, 1922. — Strauch, Beiträge zur natürlichen Mumifikation der Leiche, Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. ger. Med., 12, 259, 1928.

Wilhelm Hallermann.

Münzfälschung s. Geldfälschung.

## N.

### Nacheile.

Internationale Organisation des Verbrechens steht der territorialen Organisation der Verbrechensbekämpfung gegenüber. Aus dieser Schwierigkeit gibt es drei Auswege. Der erste wäre der, daß der Staat in größerem Umfange als bisher die im Auslande begangenen Straftaten selbst verfolgte, was der Souveränitätsidee am meisten schmeicheln würde. Es wäre dies aber der technisch unvollkommenste Weg, weil das Strafverfahren dann auf alle Erkenntnismittel verzichten müßte, die nur am Tatort vorhanden sind. Deshalb hat sich eine solche „Autarkie“ der Strafrechtspflege nicht zu entwickeln vermocht. Der zweite Weg, der sich im größten Umfange durchgesetzt hat, ist die internationale Rechtshilfe, deren wichtigster Fall die Auslieferung ist (s. d.). Hierbei bleibt die staatliche Organisation der Strafrechtspflege unangetastet. Voraussetzung der Entwicklung der zwischenstaatlichen Rechtshilfe war die Angleichung des Strafsystems, der Strafhöhe und des Strafverfahrens aller Kultur-

staaten, worauf Lammasch (Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887, S. 6 u. 10) nachdrücklich hingewiesen hat. Die Entfernung eines Staats von der allgemeinen Strafrechtsauffassung der Kulturwelt würde zugleich die Institution der internationalen Rechtshilfe und damit eine wirksame Bekämpfung des Verbrechens gefährden. Der dritte Weg, der Internationalität des Verbrechens beizukommen, die Nacheile — poursuite haute — ist im Gegensatz zur zwischenstaatlichen Rechtshilfe nur spärlich beschritten worden. Nacheile nennt man die Tätigkeit strafrechtlicher Art von Behörden, insbesondere Polizeibeamten eines Staats auf dem Gebiete eines anderen Staats, also auch in fremden Küstengewässern, nicht dagegen auf offenem Meere. Sie ist eine Durchbrechung der staatlichen Organisation der Strafrechtspflege. Sie verleiht einem Staate Rechte auf fremdem Staatsgebiete, und wenn auch die Nacheile nur mit vorheriger allgemeiner oder spezieller Erlaubnis des Staates zulässig ist, in dessen Gebiet sie vor-

genommen wird, so zielt sie doch in ihrer Tendenz auf eine Einschränkung der Souveränität. Das dürfte der politische Grund ihrer mangelhaften Entwicklung sein, die sich kriminalpolitisch nicht rechtfertigen läßt. Denn die unmittelbare Bearbeitung einer Strafsache durch die mit ihr vertrauten Beamten auch auf fremdem Staatsgebiet könnte häufig eine wirksame Waffe der Strafrechtspflege sein. Ihre psychologischen Wirkungen auf den Rechtsbrecher könnten bedeutend und der der Auslieferung vergleichbar sein. Diese Wirkung fehlt, weil Nacheileabkommen selten sind. In neuerer Zeit finden sich Nacheilevereinbarungen z. B. in § 6 des Deutsch-Österreichischen Zollkartells vom 6. XII. 1891 (RGBl. 1892, S. 63) und im Danzig-Polnischen Ausführungsabkommen zur Konvention vom 9. XI. 1920, in Art. 106ff. — Die auf fremdem Gebiet ergriffenen Maßnahmen können verschiedener Art sein. Fast stets handelt es sich um Ermittlungsmaßnahmen, die zur Feststellung oder Auffindung des Täters, eines Zeugen oder Gehilfen, eines Beweisgegenstandes dienen sollen. Häufig bilden die Ergebnisse der Nacheile die Grundlage eines Rechtshilfeersuchens: Auslieferung des durch Nacheile festgestellten Täters, Übergabe eines Beweisstücks, Vernehmung eines Zeugen. Wieweit in das fremde Staatsgebiet die Nacheile ausgedehnt werden darf, ergibt sich aus der jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarung oder besonderen Nacheileerlaubnis, ebenso auf welche Maßnahmen sich die Nacheile erstrecken darf. Noch mehr als für die Auslieferung gilt für eine günstige Entwicklung der Nacheile die Voraussetzung, daß eine weitgehende Gleichartigkeit in der strafrechtlichen Einstellung und den strafrechtlichen Maßnahmen der beteiligten Staaten besteht. Bei der Nacheile kommt hinzu, daß auch ein starkes Vertrauen zu dem Beamtenkörper des verfolgenden Staates eine selbstverständliche Grundlage der Erteilung der Nacheilegenehmigung ist. Die Isolierung eines Staates in materiell-strafrechtlicher, strafprozessualer und beamtenorganisatorischer Hinsicht würde deshalb das Ende seiner Nacheileberechtigung bedeuten und ihn eines wirksamen Mittels der Verbrechensbekämpfung berauben. In dem Verbrecher aber, der eine Gefährdung des Auslieferungsverkehrs beobachtet und eine Nacheile nicht zu fürchten hat, würde ein Gefühl der Sicherheit entstehen, das auch durch härtere Strafandrohungen und rücksichtslosere Strafvollstreckung gegenüber den Tätern, die man ergriffen hat, nicht ausgeglichen werden kann.

#### Schrifttum:

Grosch, Art. Nacheile, in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch d. Staats- u. Verw.-

Rechts. — Mettgenberg, Art. Nacheile, in Strupps Wörterb. d. Völkerrechts.

Werner Fraustädter.

### Nebenstrafen.

I. Begriff und allgemeine Bedeutung. Nebenstrafen i. w. S. sind gerichtliche Maßnahmen, auf die nach dem StGB. und strafrechtlichen Nebengesetzen in bestimmten Fällen neben einer Hauptstrafe (Todes-, Freiheits- oder Geldstrafe) erkannt werden kann oder erkannt werden muß. Abgesehen von § 37 StGB., wonach gegen einen Deutschen, der im Ausland wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, das nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, ein neues Strafverfahren zulässig ist, um gegen den Verurteilten auf jene Folge zu erkennen, und abgesehen von dem noch zu erörternden Fall der Einziehung im selbständigen, sogenannten objektiven Verfahren kann auf Nebenstrafen nie selbständig erkannt werden. (Dies hindert allerdings nicht, daß, wenn auf eine Nebenstrafe erkannt worden ist, ein etwaiges Rechtsmittel auf ihre ausschließliche Anfechtung beschränkt werden kann, RGSt. 65, 296). Der Begriff Nebenstrafen ist dem geltenden Strafrecht fremd; Rechtslehre und Rechtsprechung haben ihn allmählich ausgebildet. Erst die Amnestiegesetze der neueren Zeit haben ihn gesetzlich eingeführt, indem z. B. das Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. XII. 1932 (RGBl. I, 559) in § 3 bestimmt, daß der Straferlaß sich u. a. auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen erstreckt. Mit dieser Bestimmung hat die Reichsgesetzgebung für die Nebenstrafen i. w. S. die begriffliche Einteilung übernommen, die Rechtslehre und Rechtsprechung für sie ausgebildet haben und die auch der Entwurf des Allg. Deutschen StGB. von 1927 in den Abschnitten 7 und 8 (§§ 46f., 55f.) vorsieht. Danach sind Nebenstrafen i. e. S. solche neben Hauptstrafen vorgesehene Maßnahmen, die sich nach ihrem gesetzlichen Zweck als Strafübel darstellen oder deren Bedeutung als Strafübel überwiegt; Sicherungsmaßnahmen solche, die ausschließlich oder überwiegend polizeilichem Vorbeugungs- oder Sicherungszweck dienen, und Nebenfolgen solche Maßnahmen oder Urteilswirkungen, die weder ausschließlich Strafübel noch polizeiliche Sicherungsmaßnahmen sind, sondern beide Zwecke verfolgen.

Diese Einteilung hat keineswegs nur lehrhafte, sondern erhebliche praktische, auch kriminalpolitische Bedeutung. In erster Linie haben sogar in der Rechtsprechung kriminalpolitische Gesichtspunkte zu einer Unterscheidung zwischen Nebenstrafen i. e. S. und Sicherungsmaßnahmen geführt. Nachdem in dem Plenarurteil RGSt. 6, 180 zu § 73 StGB. für den Fall der Tateinheit die „absolute Exklusivität des strengeren Gesetzes“ festgelegt worden war, ergab sich, wie es schon das Urteil selbst als „höchst bedenkliche Konsequenz“ vorausgesehen hatte, daß häufig in Fällen von Tateinheit dem Rechtsgefühl zuwider auf eine Nebenstrafe nicht erkannt werden konnte, lediglich weil sie in dem zur ausschließlichen Anwendung kommenden schwereren Gesetz nicht vorgesehen war. Diesem Übelstand ist das Reichsgericht im Verlaufe der weiteren Rechtsprechung dadurch begegnet, daß es zwar an dem in RGSt. 6, 180 ausgesprochenen Grundsatz festgehalten, aber ausgesprochen hat, daß er nur für wirkliche Strafen (Nebenstrafen), dagegen nicht für solche Maßnahmen gilt, die keine Strafen sind (RGSt. 46, 131). Damit war mehr als vorher der Rechtslehre und Rechtsprechung die Aufgabe gestellt, die rechtliche Natur der einzelnen im StGB. und den strafrechtlichen Nebengesetzen vorgesehenen Nebenstrafen zu erforschen. Das Ergebnis ist bisher leider keineswegs einheitliches; im einzelnen ist die rechtliche Natur fast jeder Nebenstrafe bestritten. Im wesentlichen besteht nur Übereinstimmung darüber, daß die Entscheidung über die rechtliche Natur der in Frage stehenden Maßnahme nicht von der Wirkung abhängig gemacht werden kann, die sie nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles äußert, sondern daß maßgebend nur sein kann, welche Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung in dem einzelnen Gesetz nach dessen Willen und Zweck an sich innewohnt. Soweit sich hierbei eine Doppelnatur einer Maßregel ergibt, indem z. B. mit ihr sowohl der Strafzweck als auch der Zweck einer Sicherung verfolgt wird, kommt es darauf an, ob und welcher Zweck nach der Auslegung des Gesetzes überwiegt. In der Rechtsprechung geht die Neigung dahin, den Kreis der Sicherungsmaßnahmen zu Ungunsten der Nebenstrafe i. e. S. immer weiter zu ziehen und damit der „höchst bedenklichen Konsequenz“ der erwähnten Plenarentscheidung immer mehr zu begegnen. Über die Verhängung von Nebenstrafen und Nebenfolgen neben einer Gesamtstrafe vgl. § 76 StGB. in der Fassung des G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933.

Abgesehen von dieser Bedeutung der Einteilung in Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf § 73 StGB. ist die Einteilung aber weiter von praktischer Bedeutung für die Frage der Strafzumessung, der Strafvollstreckung, der Vollstreckungsverjährung und der Begnadigung. Ferner ist für den Wirkungsbereich der zahlreichen Amnestieen der neueren Zeit in RGSt. 50, 388, 392; 53, 124, 306 ausgesprochen, daß trotz Niederschlagung des persönlichen Verfahrens das objektive Verfahren auf Einziehung dort durchführbar ist, wo diese als Sicherungsmaßregel erscheint. Die Frage, ob Nebenstrafe oder Sicherungsmaßnahme, ist auch von Bedeutung für das Verbot der Schlechterstellung des Verurteilten i. S. der §§ 331, 358 Abs. 2 StPO. (*reformatio in peius*): hat die Vorinstanz versehentlich unterlassen, auf eine gesetzlich vorgeschriebene oder zulässige Sicherungsmaßnahme zu erkennen, z. B. auf Einziehung, so kann die Berufungsinstanz dies auf alleiniges Rechtsmittel des Verurteilten nachholen, denn in der Verhängung einer Sicherungsmaßnahme liegt kein „Nachteil“ und damit keine „härtere Strafe“ für den Verurteilten (RGSt. 67, 215; s. jetzt §§ 331 Abs. 2, 358 Abs. 2 StPO. in der Fassung des Ausführungsgesetzes zu dem G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher usw. vom 24. XI. 1933). Dagegen ist die Unterscheidung ohne Bedeutung für den Verbrauch der Strafklage: die rechtskräftige Aburteilung im persönlichen Verfahren steht einem neuen objektiven Verfahren in Richtung gegen den Verurteilten auch dann entgegen, wenn es auf die Verhängung einer Sicherungsmaßnahme gerichtet ist (RGSt. 66, 419).

In den Rahmen der vorliegenden Darstellung gehört nicht, das Anwendungsgebiet, die Vollstreckung und Wirkung sämtlicher Nebenstrafen i. w. S. darzustellen; ebenso wenig, zu all den sachlichen und verfahrensrechtlichen Streitfragen, insbesondere auch über die rechtliche Natur der einzelnen Nebenstrafen Stellung zu nehmen. Insoweit muß auf die Erläuterungsbücher und Lehrbücher des Strafrechts und auf das angeführte Schrifttum verwiesen werden. Auf diese Fragen kann nur insoweit eingegangen werden, als ihnen kriminologische Bedeutung zukommt. Es soll vielmehr nur eine Übersicht über die Nebenstrafen des geltenden Rechts gegeben werden.

II. Übersicht über die Nebenstrafen des geltenden Rechts. Man kann die Nebenstrafen i. w. S. einteilen in solche, auf die nach dem Gesetz erkannt werden muß, und in solche, auf die erkannt werden kann. Ferner in solche, die einer Vollstreckung be-

dürfen, und solche, die mit der Rechtskraft des Urteils, ohne daß es einer Vollstreckung bedarf, kraft Gesetzes wirksam werden. Der folgenden Darstellung soll die auch sonst übliche Einteilung zu Grunde gelegt werden: Nebenstrafen an der Ehre, an der Freiheit, am Vermögen und sonstige Nebenfolgen.

1. Nebenstrafen an der Ehre. a) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. § 32f. StGB. Sie ist die kriminalpolitisch am meisten umstrittene Nebenstrafe; für ihre Beseitigung im künftigen Strafrecht wird heftig gekämpft. Man muß auf Grund praktischer Erfahrungen ohne weiteres zugeben, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in der gegenwärtigen Form in vielen Fällen für den Verurteilten außerhalb des Strafzwecks liegende, ja geradezu mit ihm im Widerspruch stehende Folgen nach sich zieht, insofern dem unter Ehrverlust Stehenden nach Verbüßung der Hauptstrafe die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft mit seinen Mitmenschen, vor allem die Erlangung von Arbeit, häufig erschwert wird. Mag hieran auch weniger die gesetzliche Ausgestaltung der Nebenstrafe als vielmehr vorurteilvolle oder übelwollende Einstellung der Bevölkerung zu einem unter Ehrverlust stehenden Verurteilten die Schuld tragen, auf jeden Fall beweisen die Lebensläufe vieler Verurteilter die hervorgehobene, nicht nur um des Bestraften, sondern auch um der Allgemeinheit willen bedauerliche Tatsache. Die Gerichte haben sich dieser Einsicht nicht verschlossen und daher in ständig abnehmendem Umfange auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, wie sich aus nachstehenden Zahlen der Reichskriminalstatistik ergibt:

| Verurteilte<br>gegen die auf Ehrverlust erkannt ist: |        |      |       |
|--|--------|------|-------|
| 1882   | 20 491 | 1925 | 9 655 |
| 1890   | 17 095 | 1926 | 8 707 |
| 1900   | 14 029 | 1927 | 7 216 |
| 1910   | 12 479 | 1928 | 5 973 |
| 1914   | 11 790 | 1929 | 5 340 |
| 1918   | 5 421  | 1930 | 5 088 |
| 1920   | 17 616 |      |       |

Die häufig nicht unbedenklichen Folgen des Ehrverlusts haben auch dazu geführt, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gegen Jugendliche auszuschließen (§ 9 Abs. 5 JGG.).

In dem Kampf der Meinungen, die einerseits auf gänzliche Abschaffung der Ehrenstrafen im künftigen Strafrecht, andererseits auf ihre bloße Neugestaltung gerichtet sind, hat der Entwurf 1927 in den §§ 46f. sich dahin entschieden, davon abzusehen, die Ehrlosigkeit des Täters als Folge einer Ver-

urteilung anzusehen oder zuzulassen. Mit Recht aber sieht er als Folge bestimmter Verurteilungen wie bisher den Verlust bestimmter staatsbürgerlicher Fähigkeiten und staatsbürgerlicher Rechte vor: den Verlust der Amtsfähigkeit und des Wahl- und Stimmrechts. Da es sich bei der Stellung zu der Frage der Ehrenstrafen um eine Grundfrage kriminalpolitischer Einstellung handelt, wird ihre Regelung im künftigen Strafrecht von dessen kriminalpolitischer Grundhaltung wesentlich mitbestimmt werden; das letzte Wort ist daher in dieser Richtung um so weniger gesprochen, als gerade diese Vorschriften des Entwurfs auch politisch heftig umkämpft sind. Die Denkschrift des Preussischen Justizministers „Nationalsozialistisches Strafrecht“ vom Herbst 1933 hält die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für entbehrlich, wenn die dauernde oder zeitige Entziehung des Staatsbürgerrechts — als Kannvorschrift — eingeführt wird.

Hinsichtlich der Vollstreckung dieser Nebenstrafe (§ 36 StGB.) ist hervorzuheben, daß bei bedingtem Straferlaß und bei bedingter Begnadigung die Probezeit auf die Zeit, für die die Ehrenrechte aberkannt worden sind, anzurechnen ist, weil sonst die Wirkung der Nebenstrafe zum Nachteil des Verurteilten um Jahre verlängert würde (RGSt. 63, 177); so jetzt § 36 StGB. in der Fassung des G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933.

Das geltende Recht kennt die Möglichkeit einer Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte durch das Gericht nicht. Die Wiederverleihung ist deshalb reine Gnadenfrage. Der Entwurf 1927 sieht dagegen in § 50 eine Wiederverleihung durch das Gericht vor, wenn der Verurteilte sich nach Verbüßung der Strafe längere Zeit gut geführt und der Ausübung öffentlicher Ämter oder des Wahl- und Stimmrechts wieder würdig erwiesen hat.

b) Aberkennung einzelner Rechte und Fähigkeiten: Verlust der Amtsfähigkeit (z. B. §§ 35, 36, 128, 129, 358 StGB.), Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter und der Rechte aus öffentlichen Wahlen (z. B. §§ 81, 83, 84, 87, 210a StGB.), Unfähigkeit zum Eisenbahn- und Telegraphendienst (§ 319 StGB.).

c) Ehrennebenstrafen gegen Heeresangehörige: Entfernung aus dem Heer (§ 31 MStGB.; Verlust der Dienststellung, Unfähigkeit zum Wiedereintritt), Dienstentlassung gegen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (§§ 30, 35, 39 MStGB.), Degradation gegen Unteroffiziere (§§ 40, 41 MStGB.).

Die Vorschriften der §§ 30 bis 41 MStGB. über Ehrenstrafen, insbesondere diejenigen über Entfernung aus dem Heer, sind auch dann anzuwenden, wenn der Täter vor der Aburteilung aus der Wehrmacht ausgeschieden ist (RGSt. 62, 72). Obwohl die dauernde Heeresunfähigkeit als Folge einer Verurteilung zu Zuchthausstrafe kraft Gesetzes (§ 31 StGB.) eintritt, soll auch in diesem Fall aus kriminalpolitischen Gründen durch einen ausdrücklichen Ausspruch im Urteil jeder Zweifel über die Heereswürdigkeit des Verurteilten beseitigt und durch den Ausspruch der Eindruck der Strafe erhöht werden.

d) Zeugnisunfähigkeit, d. h. dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden (§ 161 StGB.).

e) Urteilsbekanntmachung, nach §§ 165, 200, 285a StGB. und zahlreichen Nebengesetzen, insbesondere Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums und wirtschaftlichen Gesetzen, z. B. § 36 PatG., § 19 Abs. 2 WarengG., § 23 Abs. 2 UnlWG., § 16 LebensmG., § 30 VO. über Handelsbeschränkungen v. 13. VII. 1923, § 399 RAbgO.

f) Verlust der Staatsangehörigkeit, den das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. VII. 1918 als mögliche Nebenstrafe vorgesehen hatte, ist in der Reichssteuerverflucht-VO. vom 9. XII. 1931 als Nebenstrafe nicht mehr vorgesehen.

## 2. Nebenstrafen an der Freiheit.

a) Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§ 38f. StGB.);

b) Überweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 StGB., sogenannte korrektionelle Nachhaft, Unterbringung in einem Arbeitshaus).

Hinsichtlich der kriminalpolitischen Bedeutung dieser beiden Nebenstrafen, von denen die erste gegen besonders gemeingefährliche Verbrecher, die zweite hauptsächlich für bestimmte arbeitsscheue Personen vorgesehen ist, s. die Art. Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung, Besserungs- und Bewährungsanstalten, Polizeiaufsicht. Das G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933 hat die Überweisung an die Landespolizeibehörde beseitigt.

Wegen der häufig nicht unbedenklichen Folgen beider Nebenstrafen für den Verurteilten darf auf sie gegen Jugendliche nicht erkannt werden (§ 9 Abs. 5 JGG.).

Ueber die Vollstreckung beider Nebenstrafen haben — nach näherer landesrechtlicher Regelung — die Landespolizeibehörden zu entscheiden. Dabei wird die Entscheidung darüber, ob von der Befugnis, diese Strafen zu vollstrecken, Gebrauch zu machen ist, in

der Mehrzahl der Fälle davon abhängig sein, wie sich der Verurteilte in der Strafhaft geführt hat und welche Gewähr er für eine straffreie Führung in der Freiheit bietet. Durch die Dienstvorschriften für die Strafanstalten in den einzelnen Ländern ist daher den Direktoren besonders zur Pflicht gemacht, rechtzeitig vor Verbüßung der Hauptstrafe zu prüfen, ob die Durchführung der Polizeiaufsicht oder des Überweisungsbeschlusses angemessen ist, und hierüber mit der Landespolizeibehörde ins Benehmen zu treten. Häufig wird von beiden Maßnahmen abgesehen werden können, wenn sich der Verurteilte freiwillig der Aufsicht eines Schutzvereins für entlassene Strafgefangene unterstellt.

c) Ausweisung (s. d.) von Ausländern als mögliche Folge der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder der Überweisung an die Landespolizeibehörde (§ 39 Ziff. 2, § 362 Abs. 4 StGB.). Außerdem kann das Gericht, wenn es einen Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt und wenn dessen Verbleiben im Inland eine Gefahr für Andere oder für die öffentliche Sicherheit bedeutet, es für zulässig erklären, daß ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweist (§ 42 m StGB. in der Fassung des G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. IX. 1933). Zu unterscheiden von diesen Fällen der Ausweisung ist die Ausweisung von Ausländern auf Grund selbständiger Befugnis der Polizeibehörde als Folge bestimmter Verurteilungen (z. B. § 285a StGB., § 14 Abs. 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. VI. 1914, § 33 der VO. über Handelsbeschränkungen vom 13. VII. 1923, § 2 der VO. über Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. IV. 1923, § 10 Abs. 6 des OpiumG. vom 10. XII. 1929) sowie die Ausweisung von Ausländern in Ausübung der Fremdenpolizei (z. B. nach der preuß. AusländerpolizeiVO. vom 27. IV. 1932).

d) Aufenthaltsbeschränkung als mögliche Folge der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§ 39 Ziff. 1 StGB.). Als selbständige Nebenstrafe, wie sie das erste Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. VII. 1922 eingeführt hatte, ist sie dem geltenden Recht jetzt nicht mehr bekannt.

## 3. Nebenstrafen am Vermögen.

a) Einziehung, Wertersatz. Dieser Nebenstrafe kommt eine große praktische Bedeutung zu, da nach der allgemeinen Bestimmung in § 40 StGB. Gegenstände, welche

durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, eingezogen werden können, und ferner nach zahlreichen Sonderbestimmungen des StGB. und der strafrechtlichen Nebengesetze Gegenstände der Einziehung unterliegen, in Beziehung auf die eine Straftat verübt worden ist (z. B. im Gebiete des Zoll-, Steuer- und Monopolrechts, §§ 401, 414; 406 RABgO., §§ 128, 129 BrantwMonG., § 40 ZündwMonG., im Gebiet der Gesetze über Lebensmittel, z. B. § 14 LebensmittelG. vom 5. VII. 1927, § 10 OpiumG. vom 10. XII. 1929, § 11 MaisG. vom 26. III. 1930, § 28 WeinG. vom 25. VII. 1930, § 48 MilchG. vom 31. VII. 1930). Bei den instrumenta und producta sceleris (§ 40 StGB.) ist die Einziehung in der Regel nur zugelassen, sofern sie dem Täter oder Teilnehmer gehören; Ausnahmen z. B.: §§ 86a, 152, 284b, 295, 296a, 360 Abs. 2, 367 Abs. 2 StGB., § 6 Abs. 2 der VO. des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28. II. 1933. Hinsichtlich der übrigen erwähnten Gegenstände ist die Einziehung meist angeordnet ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in diesen Fällen steht auch gutgläubiger Erwerb durch einen Dritten nach Verübung der Straftat der Einziehung nicht entgegen (RGSt. 62, 49).

Die Strafverfolgungsbehörde muß darauf bedacht sein, Gegenstände, deren Einziehung in Frage kommt, alsbald — nötigenfalls im Wege der Durchsuchung und Beschlagnahme (s. d.) — sicherzustellen. Wird dies versäumt und der Gegenstand beiseitegeschafft, so ist die Einziehung vereitelt; ein allgemeiner Grundsatz, daß hinsichtlich der Einziehung der Erlös an die Stelle der Sache tritt, besteht nicht (RGSt. 66, 85). Nur in den Fällen, in denen dies vom Gesetz vorgeschrieben ist oder sich aus seinem Sinn und Geist als Wille des Gesetzgebers ergibt, erstreckt sich die Einziehung auf den Erlös oder den Wert des Gegenstandes (z. B. § 401 Abs. 2 RABgO., § 155 VereinszollG., § 36 Abs. 5 der DevisenVO. vom 23. V. 1932). Zu beachten hat die Strafverfolgungsbehörde, der die Sicherstellung obliegt, daß die gesetzlich vorgeschriebene oder ermöglichte Einziehung eines Gegenstandes und damit ihre Sicherstellung nicht etwa dadurch ausgeschlossen wird, daß der in Beziehung zu einer Straftat stehende Gegenstand vor Verübung der Straftat dem Eigentümer gegen seinen Willen durch eine strafbare Handlung entzogen worden ist; auch § 111 StPO. steht der Sicherstellung und

Einziehung in einem solchen Fälle nicht entgegen (RGSt. 46, 131).

Eine Einziehung ist im allgemeinen nur in Verbindung mit einer Verurteilung zulässig. Eine selbständige, d. h. von einer Verurteilung losgelöste Einziehung in einem besonderen sogenannten objektiven Verfahren ist nur insoweit gestattet, als eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung sie erlaubt, und zwar gilt dies unabhängig davon, ob im gegebenen Falle die Einziehung als Strafe oder als polizeiliche Sichermaßnahme anzusehen ist (RGSt. 66, 419). Im Strafgesetzbuch ist die selbständige Einziehung vorgesehen z. B. in §§ 42, 86a, 152, ebenso in zahlreichen Nebengesetzen, namentlich auf dem Gebiete des Steuerrechts und der Lebensmittelregelung. Das Verfahren ist geregelt in den §§ 430f. StPO.

Die Wirkung der Einziehung besteht darin, daß im Augenblicke der Rechtskraft des Urteils das Eigentum an dem eingezogenen Gegenstand auf den Fiskus übergeht (RGSt. 66, 87; s. auch § 415 RABgO., § 156 Vereinszollges.). Die Strafverfolgungsbehörde hat den eingezogenen Gegenstand entweder zu vernichten, z. B. wenn er wertlos oder gemeingefährlich ist, oder zu verwerten. Hinsichtlich der Verwertung einzelner Arten von Gegenständen (z. B. Druckschriften, Waffen, Werkzeug, Mais, Wein, Fischerei-, Funk- und Meßgerät, gefälschtes Geld) sind in den Ländern besondere Vorschriften erlassen; soweit eingezogene Gegenstände als polizeiliche Lehrmittel in Frage kommen, ist ihre Abgabe an ein Kriminalmuseum oder an eine polizeiliche Fachschule vorgesehen.

b) Vermögenseinziehung als mögliche Nebenstrafe ist vorgesehen in § 4 Abs. 2 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. II. 1933 (RGBl. I, 83). Von dieser Nebenstrafe ist zu unterscheiden die Vermögensbeschlagnahme als prozessuales Zwangsmittel in Hoch- und Landesverratsverfahren (§ 93 StGB., § 433 StPO.), ferner als Zwangsmittel, um einen abwesenden Angeschuldigten zu bewegen, sich dem Gericht zu stellen oder um die Vollstreckung eines Urteils gegen einen abwesenden Angeschuldigten hinsichtlich Geldstrafe und Kosten zu sichern (§§ 283f., 290f. StPO.).

c) Unbrauchbarmachung und Vernichtung nach §§ 41, 42, 86a StGB. und zahlreichen Nebengesetzen (z. B. § 22 Maß- und Gewichtsordnung, § 28 WeinG., § 42 UrheberrechtsG.). Sie unterscheidet sich von der Einziehung namentlich dadurch, daß sie keinen Eigentumsübergang auf den Fiskus bewirkt; sie ist nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchzuführen und er-

hält dem Berechtigten das Eigentum an dem Stoff.

Diese Nebenstrafe hat vor allem Bedeutung bei Straftaten, die durch Verbreitung von Druckschriften verübt werden (z. B. hochverräterische Umtriebe, Verbreitung unzüchtiger Schriften). Um die Vollstreckung einer gerichtlich ausgesprochenen Unbrauchbarmachung solcher Schriften im ganzen Gebiet des Deutschen Reiches herbeizuführen, werden gerichtliche Entscheidungen über Unbrauchbarmachung von Druckschriften nach Rechtskraft im Deutschen Kriminalpolizeiblatt bekannt gemacht. Von unzüchtigen Schriften, deren Unbrauchbarmachung ausgesprochen worden ist, sind jeweils Stücke der Deutschen Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate beim Polizeipräsidentium in Berlin zu übersenden, das ein Verzeichnis dieser Schriften herausgibt.

d) Verfallerklärung z. B. nach § 335 StGB., § 5 der BestechungsVO. vom 3. V. 1917, § 12 Abs. 3 UnlWettbewG., §§ 5, 8 RennwettG., § 16 Abs. 2 PreßG., § 15 des G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. VI. 1914.

Auf Verfallerklärung des Empfangenen oder seines Wertes, insbesondere in den Fällen der Bestechung, ist auch dann zu erkennen, wenn der Täter das Bestechungsmittel oder seinen Wert nicht mehr in seinem Vermögen hat, sondern es entweder freiwillig oder auf Grund einer Rechtspflicht an einen Dritten weitergegeben oder sonst aus seinem Vermögen ausgeschieden hat. Angesichts der besonderen Verwerflichkeit und Allgemeinschädlichkeit der Annahme eines Bestechungsmittels erfordern kriminalpolitische Erwägungen, daß die Verfallerklärung als Strafe unter allen Umständen denjenigen trifft, der das Bestechungsmittel zuletzt in Händen gehabt hat (RStG. 67, 29).

4. Nebenfolgen, die teils durch gerichtliches Erkenntnis ausgesprochen werden können, teils kraft Gesetzes Urteilstwirkungen sind.

a) Zuerkennung einer Buße nach §§ 188, 231 StGB. und verschiedenen Nebengesetzen, insbesondere solchen zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums. Von diesen Fällen der Buße ist zu unterscheiden die Buße nach § 18 SchwerbeschädigtenG., die eine Ordnungsstrafe ist (RGSt. 64, 193), ferner fiskalische Geldbußen, z. B. gemäß § 3 der 4. NotVO. vom 8. XII. 1931 (RGBl. 1, 199) bei übler Nachrede und Verleumdung von Personen des öffentlichen Lebens und schließlich solche Geldbußen, die dem Verurteilten bei der Bewilligung bedingter Aussetzung für eine Freiheitsstrafe auferlegt werden.

b) Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und Schließung der Geschäftsräume durch Urteil (§ 25 der VO. über Handelsbeschränkungen vom 13. VII. 1923).

c) Untersagung der Führung eines Lebensmittelbetriebs durch Urteil (§ 15 LebensmittelG.).

d) Untersagung des Gewerbebetriebs eines Verlegers durch die zuständige Verwaltungsbehörde als mögliche Folge bestimmter strafgerichtlicher Verurteilung (§ 43 des SchriftleiterG. vom 4. X. 1933).

e) Dienstentlassung gegen einen Offizier durch Urteil bei Verurteilung wegen Herausforderung eines Vorgesetzten oder eines im Dienstrang Höheren zum Zweikampf aus dienstlicher Veranlassung, wegen Annahme der Herausforderung oder wegen Vollzugs des Zweikampfs (§ 112 MilStGB. in der Fassung des G. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. V. 1933).

f) Ausspruch über dauernde oder zeitige Unzuverlässigkeit von Gast- oder Schankwirten zum Gewerbebetrieb i. S. von § 2 Ziff. 1 des GaststättenG. vom 28. IV. 1930 durch die höhere Verwaltungsbehörde als Folge gerichtlicher Verurteilung wegen Vergehens gegen § 23 Abs. 5 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. II. 1933 (RGBl. 1, 35).

g) Versagung oder Zurücknahme des Wandergewebescheins und der Legitimationskarte durch Beschluß der Verwaltungsbehörde binnen bestimmter Sperrfristen als Folge bestimmter Verurteilungen (§§ 44a Abs. 3, 57, 57b, 58 GewO.). Bei bedingtem Straferlaß und bei bedingter Begnadigung beginnt die Sperrfrist mit dem Beginn der Bewährungsfrist, wenn nach deren Ablauf die Strafe (Reststrafe) erlassen wird (Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts 81, 413).

h) Unfähigkeit zur Erlangung eines Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheines oder Waffenscheines als Folge bestimmter Verurteilungen (§ 16 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. IV. 1928).

i) Versagung von Jagdscheinen durch die Verwaltungsbehörde an bestimmte Verurteilte nach Landesrecht, z. B. §§ 34, 35 der preuß. Jagdordnung vom 15. VII. 1907.

k) Nach §§ 9ff. des TierschutzG. vom 24. XI. 1933 kann neben Verurteilung wegen bestimmter Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz auf Einziehung oder auf Tötung des Tieres erkannt werden, wenn es dem Verurteilten gehört. Statt der Einziehung kann angeordnet werden, daß das Tier auf Kosten des Verurteilten bis zur Dauer von 3 Monaten anderweit untergebracht und gepflegt wird.

Ist Jemand wiederholt wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Gesetz rechtskräftig verurteilt worden, so kann ihm die zuständige Landesbehörde die Haltung von bestimmten Tieren oder die berufsmäßige Beschäftigung oder den Handel mit ihnen auf Zeit oder Dauer untersagen.

1) Verwirkung der elterlichen Gewalt als Folge bestimmter Verurteilungen wegen einer an dem Kinde verübten Straftat (§§ 1680, 1686 BGB.).

III. Maßregeln der Sicherung und Besserung. Durch das G. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933 sind in den §§ 42 a—n StGB. folgende Maßregeln der Sicherung und Besserung eingeführt:

1. Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt;

2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt;

3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus;

4. die Sicherungsverwahrung;

5. die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher;

6. die Untersagung der Berufsausübung;

7. die Reichsverweisung.

Auf die Maßregeln kann durch Urteil neben der Strafe erkannt werden; die Maßregel Ziffer 1 kann das Gericht auch anordnen, wenn Jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1 StGB.) begangen hat und deshalb nicht bestraft werden kann; über dieses Sicherungsverfahren vgl. § 429 aff. StPO.

IV. Strafzumessung. In den Fällen, in denen nicht die Verhängung einer eindeutig bestimmten Nebenstrafe vom Gesetz vorgeschrieben ist, wie z. B. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit neben Todes- oder lebenslanger Zuchthausstrafe, sondern die Entscheidung darüber, ob und in welcher Ausgestaltung eine Nebenstrafe verhängt werden soll, in das Ermessen des Richters gestellt ist, spielt bei der Strafzumessung die rechtliche Natur der in Frage kommenden Nebenstrafe in erster Linie eine Rolle. Die Verhängung einer Sicherungsmaßnahme hängt von anderen Erwägungen ab als die Verhängung einer die Zufügung eines Strafübels bezweckenden Nebenstrafe. Da die Sicherungsmaßnahme der Vorbeugung und Sicherung dient, muß sie im Verhältnis stehen einerseits zu der Gefährlichkeit des Täters oder der Gefahr, die von dem Mißbrauch eines Gegenstandes her droht, andererseits zu der Bedeutung des Rechtsguts, in das sie eingreift. Es ist deshalb stets zu beachten,

daß die vorbeugende Maßregel nicht die Grenzen ihres Zweckes überschreite und sich, sofern z. B. die Einziehung in Frage steht, zu einer Vermögensstrafe gestalte. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte setzt ein ehrloses Verhalten oder eine ehrlose Gesinnung voraus. Daß auch einem schweren Verbrechen bei Vorliegen ganz besonderer Umstände der Makel der Ehrlosigkeit genommen werden kann, ist anerkannt. Bei der gegenwärtigen Bedeutung politischer Straftaten mag hervorgehoben werden, daß die Verübung einer Straftat aus politischen Beweggründen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte dann nicht ausschließt, wenn die Tat trotz des politischen Beweggrundes von der überwiegenden Mehrheit der Angehörigen des Volkes als eine schimpfliche angesehen wird. Nur wenn das Gericht den Täter als einen Überzeugungstäter ansieht, ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen. Im übrigen gelten für die eigentlichen Nebenstrafen im wesentlichen dieselben Strafzumessungsgründe wie für Hauptstrafen; insoweit wird daher auf den Art. Strafzumessung verwiesen.

#### Schrifttum:

Ebermayer, Ehrenstrafen, in HdR. 2, 161, 1927. — Eberhard Schmidt, Die Gestaltung der Ehrenstrafen im künftigen Strafrecht, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 45, 10ff. — Grünhut, Die Abschaffung der Ehrenstrafen, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 46, 260. — Weigert, Einziehung (Konfiskation), in HdR. 2, 221, 1927. — Honig, Nebenstrafen, in HdR. 4, 200, 1927. — Grau-Schäfer, Die Strafvollstreckung durch den preußischen Rechtspfleger, insbesondere S. 122ff., 1931. — Dieselben, Das preußische Gnadenrecht, insbesondere S. 137ff., 1931. — Peters, Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei Bestimmung der Strafrechtsfolgen, insbesondere S. 109ff., 1932.

Dagobert Moertcke.

#### Ne bis in idem.

1. Bedeutung und Umfang des Grundsatzes ne bis in idem. Eine im Strafverfahren ergehende prozeßbedingende Sachentscheidung, die rechtskräftig geworden ist, verbraucht das Strafklagerecht bezüglich derselben Straftat gegen dieselbe Person in der Weise, daß hierwegen — abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen einer Wiederaufnahme des Verfahrens — eine neue Strafklage nicht mehr erhoben, und soweit gleichwohl eine solche erhoben worden ist, ein neues Sachurteil nicht mehr erlassen werden darf (sogenannte materielle Rechtskraftwirkung). Diese sach-

liche Rechtskraftwirkung einer Strafentscheidung äußert sich sonach in dem Grundsatz ne bis in idem (Verbrauch der Strafklage). Der Grundsatz ist in der Strafprozeßordnung zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen; er liegt aber manchen Bestimmungen in ihr, insbesondere jenen über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 f. StPO.) zu Grunde und ist deshalb auch von der Rechtsprechung von je her anerkannt. Er bezweckt einerseits die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und die Wahrung des Ansehens gerichtlicher Entscheidungen, andererseits den Schutz des einzelnen Staatsbürgers gegen beliebige willkürliche Erneuerung eines Strafverfahrens gegen ihn wegen einer bereits abgeurteilten Straftat. Es wird im weiteren Verlauf noch darzulegen sein, daß die Rechtsprechung durch den Umfang, den sie dem Grundsatz ne bis in idem eingeräumt hat, diesen rechtspolitischen Grundgedanken in allzu einseitiger Weise Rechnung getragen, dagegen kriminalpolitische Gesichtspunkte allzu wenig berücksichtigt hat.

Voraussetzung für die Anwendung des Grundsatzes im Einzelfall ist, daß es sich bei der zur Beurteilung stehenden Straftat um „dieselbe“ Tat („Identität“ der Tat) handelt, die bereits in einem früheren Verfahren durch Sachurteil erledigt worden ist. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, richtet es sich nach den Vorschriften der §§ 264, 266 StPO.; hiernach hat das Gericht die den Gegenstand der Anklage oder des Eröffnungsbeschlusses bildende „Tat“, d. h. den zum Gegenstand der Anklage gemachten geschichtlichen Vorgang einschließlich der damit zusammenhängenden oder sich darauf beziehenden Vorkommnisse und tatsächlichen Umstände aus jedem möglichen rechtlichen Gesichtspunkt zu beurteilen, wobei es — innerhalb des Rahmens seiner sachlichen Zuständigkeit — zu jeder Umgestaltung der Strafklage befugt ist. Soweit in einem Strafverfahren die Verpflichtung des Gerichts zu einer tatsächlichen und rechtlichen Würdigung der Tat reicht, insoweit wirkt auch der Grundsatz ne bis in idem (RGSt. 56, 324); eine Strafklage kann deshalb auch nicht unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer in Tateinheit stehenden Straftat erneuert werden; auch eine wesentlich unterbliebene Einziehung kann nicht etwa in einem neuen Verfahren nachgeholt werden (RGSt. 66, 419).

Eine besondere praktische Bedeutung kommt dem Verbrauch der Strafklage bei einer fortgesetzten und bei einer Sammelstrafat (Kollektivdelikt) zu. Wenn ein Angeklagter von der Anklage einer fortgesetzten

oder Sammelstrafat freigesprochen worden ist, wird dadurch die Strafklage allerdings nur hinsichtlich der Taten verbraucht, die Gegenstand der Aburteilung gewesen sind; bei der Verurteilung wegen einer solchen Straftat erstreckt sich dagegen die Rechtskraft der Entscheidung zugleich auf alle vor der Verurteilung begangenen Teilakte oder Einzelhandlungen, gleichviel ob diese dem damals erkennenden Richter bekannt oder nicht bekannt waren. Dabei ist für die Frage, welche Teilhandlungen oder Einzelakte von der früheren Verurteilung betroffen werden, maßgebend der Zeitpunkt der Rechtskraft des früheren Urteils, wenn Staatsanwalt oder Angeklagter Berufung eingelegt hatten, weil in diesem Falle alle in den Fortsetzungszusammenhang oder unter die Sammelstrafat fallenden Handlungen, auch solche, die der Täter nach Fällung des erstinstanzlichen Urteils verübt hat, noch in der Berufungsinstanz zum Gegenstand der Verurteilung gemacht werden konnten; dagegen ist der Zeitpunkt der Urteilsfällung maßgebend, wenn zwar der Angeklagte Berufung eingelegt, sie aber auf das Strafmaß beschränkt hatte, weil in diesem Falle das Berufungsgericht rechtlich nicht in der Lage war, etwaige weitere nach Fällung des erstinstanzlichen Urteils verübte strafbare Einzelhandlungen zum Gegenstand der Verurteilung zu machen.

Nicht alle gerichtlichen Sachentscheidungen verbrauchen die Strafklage. Der Erlaß eines Strafbefehls schließt die nochmalige Verfolgung der Tat aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, der eine erhöhte Strafbarkeit begründet, nicht aus, weil im Strafbefehlsverfahren keine Möglichkeit einer Umgestaltung der Strafklage besteht; bei erneuter Verurteilung ist die Strafe des Strafbefehls abzuziehen (RGSt. 56, 251). Beschlüsse können den Verbrauch der Strafklage zwar ebenfalls zur Folge haben, z. B. Beschlüsse, durch die eine Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens abgelehnt wird, aber nicht alle unanfechtbaren strafgerichtlichen Entscheidungen oder Beschlüsse haben diese Wirkung, insbesondere kommt sie einer auf Grund von § 153 StPO. ausgesprochenen Einstellung des Verfahrens nicht zu; ein solcher Beschluß hat nicht die Bedeutung einer den Prozeßgegenstand erledigenden Entscheidung im Sinne von § 264 StPO.; stellt sich später heraus, daß kein Vergehen, wie ursprünglich angenommen, sondern ein Verbrechen vorliegt, so kann das Verfahren unter diesem Gesichtspunkt wieder aufgenommen werden (RGSt. 65, 291).

## 2. Verfahrensrechtliche Bedeutung.